

Organisationsreglement (OgR) mit Organisationsverordnung (OgV)

Stand: 01.01.2019

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten
sinngemäss für beide Geschlechter

Version	Datum	Inhalt
1.0	07.12.2018	Genehmigung durch die Gemeindeversammlung

Inhaltsverzeichnis

A. ORGANISATION	4
A.1 DIE GEMEINDEORGANE	4
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN	4
A.3 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	5
A.4 DER GEMEINDERAT	5
A.5 DIE KOMMISSIONEN	6
A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL	7
A.7 DAS SEKRETARIAT	7
B. POLITISCHE RECHTE	7
B.1 STIMMRECHT	7
B.2 INITIATIVE	7
B.3 FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM)	8
B.4 PETITION	9
C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	9
C.1 ALLGEMEINES	9
C.2 ABSTIMMUNGEN	10
C.3 WAHLEN	11
D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE	13
D.1 ÖFFENTLICHKEIT	13
D.2 INFORMATION	13
D.3 PROTOKOLLE	13
E. AUFGABEN	14
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG	14
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG	14
F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	16
F.1 VERANTWORTLICHKEIT	16
F.2 RECHTSPFLEGE	17
G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17
AUFLAGEZEUGNIS	17
ORGANISATIONSVERORDNUNG (OGV)	24
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	24
GEMEINDERAT	24
AUFGABEN UND ORGANISATION IM ALLGEMEINEN	24
EINBERUFUNG UND VERFAHREN DER SITZUNGEN	25
RESSORT/KOMMISSIONEN	27
KOMMISSIONEN	28
GEMEINDEVERWALTUNG	29
ZUSTÄNDIGKEITEN IM GESCHÄFTSVERKEHR	29
ALLGEMEINES	29
UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNG	29
EINGEHEN VON VERPFLICHTUNGEN	30
ANWEISUNG ZUR ZAHLUNG	30
ERLASS VON VERFÜGUNGEN	30
BERICHTSWESEN	31
SCHLUSSBESTIMMUNG	31
OGV-ANHANG I: GEMEINDEVERWALTUNG	32

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe	Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind: a) die Stimmberechtigten, b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, d) das Rechnungsprüfungsorgan, e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.
--------	--

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz	Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
Zuständigkeit Wahlen an der Urne	Art. 3 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) - Den Gemeindepräsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person) - die übrigen Mitglieder des Gemeinderates - die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in OgR-Anhang I vorgesehen.
Sachgeschäfte Gemeindeversammlung	Art. 4 Die Versammlung beschliesst: a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern c) die Jahresrechnung d) soweit CHF 100'000.00 übersteigend (siehe auch Art. 12) - neue Ausgaben - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken - Finanzanlagen in Immobilien, - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens - Verzicht auf Einnahmen - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens, - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert. e) Geschäfte, wenn ein Referendum zustande gekommen ist (Art. 25 ff) f) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden g) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei blossе Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen. h) die Einsetzung der externen Revisionsstelle für eine Dauer von 4 Jahren

Wiederkehrende Ausgaben	Art. 5 Die Ausgabenbefugnis für unbefristet wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.
Nachkredite zu neuen Ausgaben	Art. 6 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. ³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.
zu gebundenen Ausgaben	Art. 7 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat. ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.
Sorgfaltspflicht	Art. 8 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet. ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz	Art. 9 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle. ² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreibt die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
Datenschutz	³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für den Datenschutz gemäss Artikel 33 des Kantonalen. Datenschutzgesetzes (KDSG). Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an der Gemeindeversammlung oder in der Dorfzeitung.

A.4 Der Gemeinderat

Grundsatz	Art. 10 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
Mitgliederzahl	Art. 11 Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

Zuständigkeiten	<p>Art. 12 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.</p> <p>² Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis CHF 50'000.00 abschliessend, bis CHF 100'000.00 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.</p> <p>³ Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.</p> <p>⁴ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Aufgaben übersteigt.</p>
Delegation von Entscheidbefugnissen	<p>Art. 13 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.</p> <p>² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.</p>
Verordnungen	<p>Art. 14 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none">a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm),b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,d) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,f) die Anweisungsbefugnis,g) die Unterschriftsberechtigung. <p>² Der Gemeinderat erlässt ein Funktionendiagramm in Form einer Verordnung.</p>

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen	<p>Art. 15 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im OgR-Anhang I zum Reglement bestimmt.</p> <p>² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.</p>
Nichtständige Kommissionen	<p>Art. 16 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.</p>

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

Art. 17 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen

Art. 18 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

A.7 Das Sekretariat

Stellung

Art. 19 Der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen oder weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 20 ¹ Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B.2 Initiative

Grundsatz

Art. 21 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 22 Abs. 2 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,

- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung	Art. 22 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.
Einreichungsfrist	² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 23 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 21 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 24 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

B.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz	Art. 25 ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche ein CHF 50'000.00 übersteigendes Geschäft gemäss Art. 4, Bst. d betreffen, das Referendum ergreifen.
Referendumsfrist	² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.
Bekanntmachung	Art. 26 ¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 25 Abs. 1 im amtlichen Anzeiger einmal bekannt. ² Die Bekanntmachung enthält: <ul style="list-style-type: none">- den Beschluss,- den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,- die Referendumsfrist,- die Mindestanzahl der erforderlichen Unterschriften,- die Einreichungsstelle,- den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.
Behandlungsfrist	Art. 27 Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

B.4 Petition

Petition	Art. 28 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
----------	--

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen	Art. 29 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein <ul style="list-style-type: none">- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;- im zweiten Halbjahr, um das Budget die Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen. ² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen. ³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
Einberufung	Art. 30 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.
Traktanden	Art. 31 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblich erklären von Anträgen	Art. 32 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert. ² Der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid. ³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Rügepflicht	Art. 33 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Vorsitz	<p>Art. 34 ¹ Der Präsident leitet die Versammlung.</p> <p>² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p>³ Der Präsident entscheidet Rechtsfragen.</p>
Eröffnung	<p>Art. 35 Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">- eröffnet die Versammlung,- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,- veranlasst die Wahl der Stimmenzähler,- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	<p>Art. 36 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Art. 37 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p>Art. 38 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none">- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,- die Sprecher der vorberatenden Organe und- wenn es um Initiativen geht, ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

Allgemeines	<p>Art. 39 Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und- erläutert das Abstimmungsverfahren.
Abstimmungsverfahren	<p>Art. 40 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p>² Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,

- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 41) ermitteln.

Gruppensieger
(Cupsystem)

Art. 41 ¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Der Gemeindegeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 42 Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Form

Art. 43 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 44 Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt er zudem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung

Art. 45 ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 39 ff.).

C.3 Wahlen

Wählbarkeit

Art. 46 Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
- d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Unvereinbarkeit	<p>Art. 47 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.</p> <p>² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.</p> <p>³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.</p>
Verwandtenausschluss	<p>Art. 48 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungsorgane ist im OgR-Anhang II geregelt.</p>
Ausscheidungsregeln	<p>Art. 49 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 48, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p> <p>² Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig im Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren gewählten Personen, gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht.</p> <p>³ Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.</p>
Offenlegungspflicht	<p>Art. 50 Jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder für eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offen zu legen, die diesen in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.</p>
Amtsdauer	<p>Art. 51 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p> <p>² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.</p>
Amtszeitbeschränkung	<p>Art. 52 ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.</p> <p>² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</p> <p>³ Für den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht.</p> <p>⁴ Für das Rechnungsprüfungsorgan gilt keine Amtszeitbeschränkung.</p>
Wahlverfahren bei Urnenwahlen	<p>Art. 53 Das Wahlverfahren ist im Reglement über die Urnenwahlen geregelt</p>

Minderheitenschutz **Art. 54** Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung **Art. 55** ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

D.2 Information

Information der Bevölkerung **Art. 56** ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

³ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sowie die Protokolle aus diesen Sitzungen sind nicht öffentlich.

Auskünfte **Art. 57** ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung ² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde **Art. 58** Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

Grundsatz **Art. 59** Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

Inhalt **Art. 60** ¹ Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name des Vorsitzenden und des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden, Traktanden/Anträge
- e) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- f) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- g) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),

- h) Zusammenfassung der Beratung und
- i) Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

Genehmigung des
Versammlungsprotokolls

Art. 61 ¹ Der Gemeindegeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

Art. 62 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte
Aufgaben Grundlage

Art. 63 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

Menge, Qualität,
Kosten, Finanzierung

Art. 64 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

Art. 65 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz

Art. 66 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der
Leistungserbringung

² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben	<p>Art. 67 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie</p> <ol style="list-style-type: none">a) selbst erfüllen,b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oderc) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. <p>² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.</p>
Erfüllung durch Dritte	<p>Art. 68 ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.</p> <p>² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese</p> <ol style="list-style-type: none">a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,b) eine bedeutende Leistung betrifft oderc) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.
Aufgabenübertragung Feuerwehr	<p>Art. 69 ¹ Die Aufgaben der Feuerwehr werden der Einwohnergemeinde Aarwangen (Sitzgemeinde), "Feuerwehr Aare" gemäss dem "Vertrag über die Aufgabenübertragung und Zusammenarbeit der Gemeinden Aarwangen, Bannwil und Schwarzhäusern im Bereich der Feuerwehr" vom 18. Oktober 2002 übertragen.</p> <p>² Die Zuständigkeit für die Erhebung der Ersatzabgabe bleibt bei der Einwohnergemeinde Bannwil. Die Abgabe beträgt mindestens 3% und höchstens 10% des Staatssteuerbetrages. Sie wird vom Gemeinderat jährlich festgesetzt.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigen. In der Regel wird die Ersatzabgabe pro nachweislich geleistetem Dienstjahr um 1/30 reduziert. Der Nachweis ist vom Pflichtigen zu erbringen.</p> <p>⁴ Für alle hier nicht geregelten Vorschriften stützt sich die Gemeinde Bannwil auf das Feuerwehrreglement der Gemeinde Aarwangen.</p>
Aufgabenübertragung Sozialhilfe	<p>Art. 70 ¹ Die Einwohnergemeinde Bannwil (Anschlussgemeinde) schliesst sich für den Sozialdienst der Einwohnergemeinde Aarwangen (Sitzgemeinde) an und überträgt ihr alle gesetzlichen Aufgaben im Bereich der Sozialhilfe. Die Aufgaben werden in einem separaten Vertrag geregelt. Der Gemeinderat wird ermächtigt, entsprechende Verträge abzuschliessen, anzupassen oder gemäss den Bedürfnissen der Gemeinde Bannwil zu erneuern.</p>
Aufgabenübertragung Zivilschutz	<p>Art. 71 Die Aufgaben des Zivilschutzes werden der Stadt Langenthal, Zivilschutz Region Langenthal (ZRL) inkl. RFO gemäss „Zusammenarbeitsvertrag im Bereich Zivilschutz“ vom 21. August 2013 sowie der „Zusatzvereinbarung für die Bildung eines gemeinsamen Regionalen Führungsorgans“ vom 21. August 2013 übertragen.</p>

Schulorganisation **Art. 72** Die Gemeinde Bannwil ist Sitzgemeinde der Schulzusammenarbeit. Schwarzhäusern ist Anschlussgemeinde. Der Gemeinderat regelt die Schulzusammenarbeit mittels Anschlussvertrag. Er kann Aufgaben, die sich aus diesem Vertrag ergeben, an Kommissionen delegieren.

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht **Art. 73** ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit **Art. 74** ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis CHF 5'000.00
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer sichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit **Art. 75** ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 76 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 77 Die Versammlung erlässt den OgR-Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten

Art. 78 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

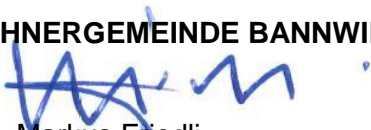
² Es hebt das Organisationsreglement vom 28.01.2015 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 7. Dezember 2018 nahm dieses Reglement an.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE BANNWIL



Rolf Reber
Präsident



Markus Friedli
Sekretär a.i.

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 6. November 2018 bis 7. Dezember 2018 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) bei der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 1. November 2018 bekannt.

Bannwil, 7. Dezember 2018

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: -6. Feb. 2019



EINWOHNERGEMEINDE BANNWIL



Markus Friedli
Gemeindeschreiber a.i.

OgR-Anhang I: Kommissionen

Kommission	Bildungskommission der Schule Bannwil-Schwarzhäusern
Mitgliederzahl:	6
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher Gemeinderat
Wahlorgan:	Urnengemeinde Bannwil und Schwarzhäusern
Zusammensetzung:	<ul style="list-style-type: none">- Das Präsidium wird durch die Sitzgemeinde geführt- Die Anschlussgemeinde hat das Vize-Präsidium inne- Das Schulsekretariat wird durch die Verwaltung Bannwil geführt- Je Gemeinde sitzen 2 Kommissionsmitglieder in der Kommission ein
Übergeordnete Stellen:	<ul style="list-style-type: none">- Gemeinderat Bannwil
Untergeordnete Stellen:	<ul style="list-style-type: none">- Schulleitung der Schule Bannwil-Schwarzhäusern- Leitung Tagesschule
Aufgaben und Befugnisse:	<p>Die Bildungskommission nimmt die strategisch-politische Führung der Schule wahr. Sie stellt die gute Führung der Schule sicher. Die Bildungskommission nimmt die Kompetenzen gemäss Schulreglement wahr. Sie erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen. Die Bildungskommission hat folgende Befugnisse:</p> <p>Schülerinnen und Schüler</p> <ul style="list-style-type: none">- Verweis, temporärer Unterrichtsausschluss- Verweigerung der Bewilligung, die 9. Klasse als 10. Schuljahr zu besuchen <p>Pädagogik</p> <ul style="list-style-type: none">- Genehmigung Leitbild und Hausordnung- Grundsätze zur Umsetzung des Leitbildes, insbesondere zur Qualitätsevaluation und -Entwicklung und zur Weiterbildung der Angestellten- Kenntnisnahme der Qualitätssicherungsmassnahmen der Schulleitung- Genehmigung der Entwicklungsschwerpunkte der Schule (Schulprogramm)- Controlling der Schulprogramme- Genehmigung des Reglements und Qualitätssicherung der Tagesschulangebote <p>Organisation</p> <ul style="list-style-type: none">- Genehmigung des Fakultativunterrichts- Grundsätze zur Information und zu Formen der Elternmitwirkung- Genehmigung der Jahresplanung (Unterrichtsschluss vor den Ferien, Ausnahmen zu den Blockzeiten, unterrichtsfreie Halbtage)- Rahmenvorgaben zum Stundenplan- Genehmigung der Pensenplanung

Personal

- Vorgaben für die Anstellungs- und Kündigungsverfahren der Lehrpersonen
- Anstellung der Schulleitung

Die Bildungskommission stellt bei Bedarf folgende Anträge an den betreffenden/zuständigen Gemeinderat:

- Genehmigung/Ablehnung von Anträgen frühzeitig beantragter Schulbesuchen in auswärtigen Gemeinden. Die Zuständigkeit liegt beim betroffenen Einwohnergemeinderat (Einwohnerkind Bannwil: Gemeinderat Bannwil, Einwohnerkind Schwarzhäusern: Gemeinderat Schwarzhäusern).
- Die Genehmigung der Tagesschulangebote erfolgt durch den betroffenen Standort-Gemeinderat, aufgrund des entsprechenden Antrages aus der Kommission.

Die Genehmigung durch den zuständigen Gemeinderat gilt auch für Übertritte in Sonderschulen, die den Gemeinden Rechnung stellen.

- die Schaffung oder Aufhebung von Klassen an den Gemeinderat der Sitzgemeinde
- Inhalt von Regelungen der Elternmitwirkung

Alle weiteren Aufgaben, welche in diesem Reglement nicht konkret geregelt sind oder welche die finanziellen Befugnisse gemäss den Budgetkrediten überschreiten.

Finanzielle Befugnisse:

Verfügungsberechtigung im Rahmen des genehmigten Budgets der Erfolgsrechnung.

Unterschrift:

Präsident und Vizepräsident (Kollektivunterschrift) der Bildungskommission

Kommission	Bauwesen und Liegenschaften
Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher Gemeinderat
Wahlorgan:	Urnengemeinde
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	- Bauverwaltung - Das Sekretariat wird durch die Bauverwaltung geführt.
Aufgaben:	Aufgabenübernahme und Zuständigkeiten gemäss Funktionendiagramm der Gemeinde Bannwil, insbesondere: <ul style="list-style-type: none">- Aufgaben gemäss Baureglement; eidgenössischem und kantonalem Baugesetz und Verordnungen; Hoch- und Tiefbau innerhalb der Bauzonen, Prüfung der Baugesuche, Baukontrollen laut BauG, Betreuung von Bauvorhaben der Gemeinde, soweit der Gemeinderat keine Kommission einsetzt.- Verwaltung und Unterhalt sämtlicher Gemeindeliegenschaften und -anlagen- Unterhalt der Gemeindestrassen und der öffentlichen Beleuchtung- Reklamewesen
Finanzielle Befugnisse:	Verfügungsberechtigung im Rahmen des genehmigten Budgets der Erfolgsrechnung.
Unterschrift:	Präsident und Sekretär im Schriftenverkehr und im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

Kommission

Umwelt

Mitgliederzahl:

5

Mitglied von Amtes wegen:

Ressortvorsteher Gemeinderat

Wahlorgan:

Urnengemeinde

Übergeordnete Stellen:

Gemeinderat

Untergeordnete Stellen:

- Wasserableser
- Friedhofgärtner
- Ackerbaustellenleiter

Aufgaben:

Aufgabenübernahme und Zuständigkeiten gemäss Funktionendiagramm der Gemeinde Bannwil, insbesondere:

- Versorgung; Wasser gemäss Reglement über die Wasserversorgung, Qualitätssicherung des Trinkwassers
- Entsorgung; Gemäss Abwasserentsorgungsreglement, Abfallentsorgung, Friedhofbetreuung gemäss Friedhofreglement
- Gesundheit; Problemlösung der Lärmemissionen und der Luftverschmutzung
- Natur- und Landschaftsschutz
- Landwirtschaft
- Öffentlicher Verkehr

Finanzielle Befugnisse:

Verfügungsberechtigung im Rahmen des genehmigten Budgets der Erfolgsrechnung

Unterschrift:

Präsident und Sekretär im Schriftenverkehr und im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

Kommission

Gesellschaft und Kultur

Mitgliederzahl:

3

Mitglied von Amtes wegen:

Ressortvorsteher Gemeinderat

Wahlorgan:

Gemeinderat gemäss Art. 15 Abs. 2 OgR

Übergeordnete Stellen:

Gemeinderat

Untergeordnete Stellen:

Keine

Aufgaben:

Aufgabenübernahme und Zuständigkeiten gemäss Funktionendiagramm der Gemeinde Bannwil, insbesondere:

- Alterspolitik (u.a. Altersweihnachten und Seniorenausflug)
- Jugendpolitik und Jugendarbeit
- Einsitz Sozialkommission Aarwangen
- Gesundheits- und Suchtfragen
- Asylwesen
- Sport
- Aufsicht Stiftung Friedrich Meyer
- Testaments- und Siegelungswesen
- KITA
- BAUwerk

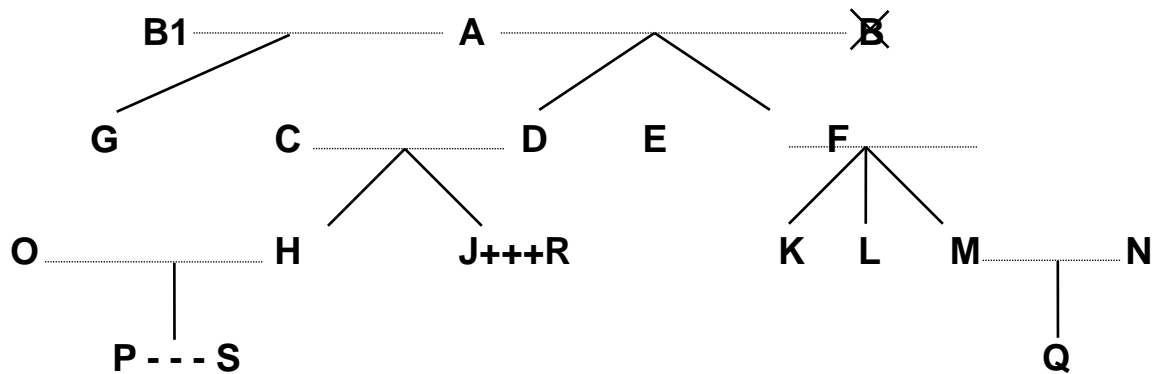
Finanzielle Befugnisse:

Verfügungsberechtigung im Rahmen des genehmigten Budgets der Erfolgsrechnung

Unterschrift:

Präsident im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende:

.....	= Ehe
	= Abstammung
X	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn / Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebenso wenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Organisationsverordnung (OgV)

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 ¹ Diese Organisationsverordnung regelt

- a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm)
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Ratsmitglieder
- c) die Sitzungsordnung des Gemeinderats und der Kommissionen (Einberufung, Vorbereitung, Verfahren)
- d) die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonals
- e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen
- f) die Anweisungsbefugnis
- g) die Unterschriftsberechtigung

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des OgR, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Gemeinderat

Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben

Art. 2 ¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss dem OgR und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.

² Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.

³ In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er die Gemeinde nach aussen.

Kollegialbehörde

Art. 3 ¹ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Art. 4.

² An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderats abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.

Präsidentialverfügungen

Art. 4 ¹ Der Gemeindepräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderats Präsidentialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

² Präsidentialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Allgemeines	<p>Art. 5 ¹ Der Gemeinderat versammelt sich ordentlicherweise monatlich.</p> <p>² Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.</p> <p>³ Der Gemeinderat trifft sich bei Bedarf zu Klausurtagungen zu ausgewählten Themen.</p>
Einberufung	<p>Art. 6 ¹ Der Gemeindepräsident beruft die Sitzungen ein.</p> <p>² Drei Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert drei Tagen verlangen.</p>
Bericht und Anträge	<p>Art. 7 ¹ Die Kommissionen und Verwaltungsabteilungen reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen bis spätestens 12.00 Uhr Freitags vor der Bürositzung dem Gemeindeschreiber ein.</p> <p>² Kommissionen unterbreiten ihre Berichte und Anträge in schriftlicher Form (ev. Protokollauszüge).</p>
Ratsbüro	<p>Art. 8 ¹ Der Gemeindepräsident, der Vizepräsident und der Gemeindeschreiber bilden zusammen das Ratsbüro.</p> <p>² Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor. Es entscheidet,</p> <ol style="list-style-type: none">welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden (Art. 8 Abs. 3),bestimmt, ob ein Geschäft zur blossen Kenntnisnahme, zur Diskussion oder zur Beschlussfassung unterbreitet wird,erstellt die Traktandenliste und bezeichnet darin Referenten zu den einzelnen Gegenständen. <p>³ Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge aus Kommissionen und Verwaltungsabteilungen ergänzen oder zur Verbesserung zurückweisen.</p>
Einladung	<p>Art. 9 ¹ Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich.</p> <p>² Sie wird den Ratsmitgliedern direkt durch die Gemeindeschreiberei bis spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden zugestellt.</p>
Akten	<p>Art. 10 ¹ Akten betreffend zu behandelnde Geschäfte liegen mindestens drei Tage vor der Sitzung im Sitzungszimmer auf.</p> <p>² Auf dem schriftlichen Fragebogen (Auflageakte) haben die Gemeinderatsmitglieder die Möglichkeit, das betreffende Geschäft anzunehmen oder abzulehnen. Wird keine Diskussion verlangt und das Geschäft angenommen oder abgelehnt, wird dieses als erledigt betrachtet.</p>

³ Die Ratsmitglieder und der Gemeindegeschreiber sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.

Teilnahme

Art. 11 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder andern wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.

² Verhinderte teilen dem Präsidenten ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.

Öffentlichkeit und
Beizug Dritter

Art. 12 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.

² Der Gemeinderat oder dessen Präsident kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.

Leitung der Sitzung

Art. 13 Der Gemeindepräsident leitet die Sitzungen. Er sorgt für einen

- a) speditiven Ablauf,
- b) eröffnet und schliesst die Diskussion,
- c) erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.

Beschlussfähigkeit
und Beschlüsse

Art. 14 ¹ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.

² In dringlichen Fällen kann der Gemeinderat mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung). Beschlüsse über diese Geschäfte treten in Kraft, wenn kein Ratsmitglied innert 5 Tagen widerspricht.

³ Der Gemeinderat kann Beschlüsse bei Bedarf auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Abstimmungen
und Wahlen

Art. 15 ¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.

² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Der Gemeindepräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Bei Wahlen entscheidet

- a) im ersten Wahlgang das absolute Mehr;
- b) im zweiten Wahlgang das relative Mehr
- c) Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Protokoll	<p>Art. 16 ¹ Der Gemeindegeschreiber führt das Protokoll nach Art. 59ff OgR und unterbreitet dieses gleichzeitig mit der Traktandenliste zur Genehmigung an der nächsten Sitzung</p> <p>² Falls Protokolle (Traktandenliste) verschickt werden, sorgen die Ratsmitglieder dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in diese erhalten.</p>
Bekanntmachung von Beschlüssen	<p>Art. 17 ¹ Der Gemeinderat macht seine Beschlüsse schriftlich in Form von Protokollauszügen bekannt. Der Gemeindegeschreiber und der Gemeindepräsident bescheinigen mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge.</p> <p>² Der Gemeinderat stellt sicher, dass die durch den Beschluss betroffenen Verwaltungsabteilungen/Aufgabenträger umgehend Bericht über die sie betreffenden Beschlüsse erhalten.</p>
Information der Öffentlichkeit	<p>Art. 18 ¹ Der Gemeinderat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.</p>
Ergänzende Vorschriften	<p>Art. 19 Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlung.</p>

Ressort/Kommissionen

Allgemeines	<p>Art. 20 ¹ Jedes der 4 Mitglieder des Gemeinderats steht einem Ressort bzw. einer Kommission vor.</p> <p>² Die betreffenden Vorsteher vertritt die Geschäfte seines Ressorts bzw. seiner Kommission einerseits im Gemeinderat und andererseits in der Regel an der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.</p> <p>³ Die Vorstehertragen die Führungsverantwortung für ihr Ressort bzw. ihre Kommission und sind für die fachliche Aufsicht über die Geschäfte und Aufgaben verantwortlich.</p>
Die einzelnen Ressorts	<p>Art. 21 Es bestehen die folgenden Ressorts:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Präsidiales, öffentliche Sicherheit und Finanzen (ohne Kommission)b) Bauwesen und Liegenschaften (mit Kommission)c) Umwelt (mit Kommission)d) Bildung (mit Kommission)e) Gesellschaft und Kultur (mit Kommission)
Zuweisung	<p>Art. 22 ¹ Der Gemeindepräsident steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales vor. Dieses Ressort verfügt über keine Kommission.</p> <p>² Der Gemeinderat weist die übrigen Ressorts zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip. Wiedergewählte Behördenmitglieder erhalten in der Ressortwahl den Vorrang.</p>

³ Er regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung der Vorsteher.

⁴ Er gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.

Aufgaben

Art. 23 Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts ergeben sich aus dem Organigramm / Funktionendiagramm der Gemeinde Bannwil.

Zuordnung
Kommissionen

Art. 24 ¹ Die ständigen Kommissionen sind je einem Ressort zugeordnet.

² Die Zuordnung ergibt sich aus OgR-Anhang I und aus dem Organigramm / Funktionendiagramm.

Kommissionen

Ständige
Kommissionen

Art. 25 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.

² Er regelt die Aufgaben, die Mitgliederzahl, bei variabler Besetzung den Rahmen der Mitgliederzahl, die Organisation und die Zuständigkeiten im OgV-Anhang I

Nichtständige
Kommissionen

Art. 26 ¹ Der Gemeinderat kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.

Einsetzung

Art. 27 ¹ Kommissionen werden aufgrund von Mehrheitswahlen (Majorz) gewählt.

² Die Bestimmungen über die Vertretung von Minderheiten gemäss Gemeindegesetz des Kantons Bern (Art. 38 ff. GG) bleiben vorbehalten.

Konstituierung

Art. 28 ¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

Information

Art. 29 ¹ Die Protokollführer stellen dem Ressortvorsteher die erfassten Sitzungsprotokolle zeitgerecht zur Kontrolle zu.

² Sie informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten, soweit sie in der Sache nicht abschliessend zuständig sind, nur mit Zustimmung des Gemeinderats.

Verfahren **Art. 30** Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richtet sich sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen gemäss Artikel 5 dieser Verordnung.

Gemeindeverwaltung

Aufgabe **Art. 31** Die Gemeindeverwaltung erfüllt operative Aufgaben.

Organisation **Art. 32** ¹ Die Gemeindeverwaltung erfüllt die folgenden Aufgabenbereiche

1. Gemeindeschreiberei
2. Finanzverwaltung
3. Bauverwaltung
4. AHV-Zweigstelle
5. Dienstleistungen für Dritte gemäss Auftrag

² Aufgaben, Über- und Unterordnungsverhältnisse sowie Verfügungsbefugnisse werden im OgR, im OgV-Anhang I im Funktionendiagramm und in weiteren Gemeindeerlassen geregelt.

Leitung **Art. 33** Der Gemeindeverwalter leitet die Gemeindeverwaltung.

Aufsicht **Art. 34** Die Gemeindeverwaltung untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

Allgemeines

Zuständigkeitsbereiche **Art. 35** ¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeiten nach folgenden Bereichen unterschieden:

- a) Unterschriftsberechtigung
- b) Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite)
- c) Anweisung zur Zahlung
- d) Erlass von Verfügungen
- e) Berichtswesen

² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach dem OgR, weiteren Gemeindeerlassen und dem Funktionendiagramm

Unterschriftsberechtigung

Grundsatz **Art. 36** Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für die Gemeinde.

Gemeinderat und Kommissionen **Art. 37** Der Gemeindepräsident und der Gemeindeverwalter unterschreiben gemeinsam für die Gemeinde. Ist der Gemeindepräsident verhindert,

unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist der Gemeindeverwalter verhindert unterschreibt sein Stellvertreter oder ein Gemeinderatsmitglied.

Eingehen von Verpflichtungen

Verfügung über Kredite **Art. 38** ¹ Der Gemeinderat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Budgetkredite verfügt.

² Er legt die Zuständigkeit zur Verfügung über bewilligte Budgetkredite für jedes Konto fest.

Anweisung zur Zahlung

Grundsatz **Art. 39** Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.

Visum eingehender Rechnungen **Art. 40** ¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert die eingegangenen Rechnungen.

² Wer eine Rechnung materiell visiert, prüft,
a) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt,
b) ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt und vollumfänglich erbracht wurde sowie
c) die rechnerische Richtigkeit.

Anweisung **Art. 41** Der Ressortvorsteher weist visierte Rechnungen zur Zahlung an, sofern
a) der Beleg recht- und ordnungsmässig,
b) das Visum nach vorstehendem Art. 40 richtig und
c) der entsprechende Kredit vorhanden ist.

Zahlung **Art. 42** Die Finanzverwaltung begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen. Die Freigabe der Zahlung erfolgt durch eine zweite Person der Gemeinde (Vieraugenprinzip).

Erlass von Verfügungen

Verfügungsbefugnis **Art. 43** ¹ Der Gemeinderat, die Kommissionen mit Entscheidbefugnis und das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.

² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Gemeindeorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.

Berichtswesen

Periodische
Berichterstattung

Art. 44 ¹ Der Gemeindeverwalter informiert den Gemeinderat laufend und der Situation angemessen über wichtige Vorkommnisse.

Besondere
Vorkommnisse

Art. 45 Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

Schlussbestimmung

Inkrafttreten

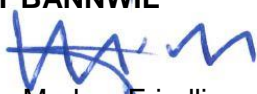
Art. 46 Der Gemeinderat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Der Gemeinderat hat diese Verordnung am 10. September 2018 genehmigt.

GEMEINDERAT BANNWIL



Rolf Reber
Präsident



Markus Friedli
Sekretär a.i.

OgV-Anhang I: Gemeindeverwaltung

Aufgaben	Gemäss Pflichtenheft, OgR und Funktionendiagramm
Leiter	Gemeindeverwalter
Stellen	Gemeindeschreiberei, Finanzverwaltung, Bauverwaltung, AHV-Zweigstelle
Verfügungsbefugnisse	Gemäss Funktionendiagramm und weiteren Erlassen
Ausgabenbefugnisse	Gemäss Funktionendiagramm und weiteren Erlassen
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	Diverse möglich
Stellvertretung	Diverse möglich